

## D 1.2.22.2

## 22.2 Techniker

(Text und Erläuterungen)

## Vorbemerkungen

1. (1) Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Kerntechniker, Reaktortechniker, Rechenmaschinentechniker, Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen.  
(2) Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.  
(3) Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.  
(4) Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50 000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.
2. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseher (Bauführer)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichner“ ausüben.
3. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31.7.1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts 3 (Technische Assistenten).

## Entgeltgruppe 9

1. Staatlich geprüfte Techniker sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in einer Tätigkeit der Fallgruppe 2, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9.)

2. Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die selbstständig tätig sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### Entgeltgruppe 7

**Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.**

### Erläuterungen

	Rn.
1 Allgemeines .....	1–23
1.1 Einführung .....	1–7
1.2 Aufbau Heraushebungsmerkmale Techniker .....	8
1.3 Entstehungsgeschichte .....	9–13
1.4 Änderungen im Vergleich zum früheren Eingruppierungsrecht des BAT .....	14–20
1.4.1 Definition des „staatlich geprüften Technikers“ .....	15, 16
1.4.2 Verzicht auf „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ .....	17
1.4.3 Verzicht auf beispielhafte Aufzählung von Fachrichtungen .....	18, 19
1.4.4 Umwandlung Vergütungsgruppenzulage in Entgeltgruppenzulage .....	20
1.5 Keine Geltung der Technikermerkmale für speziellere Berufsgruppen .....	21
1.6 Höhergruppierungsmöglichkeit für übergeleitete Beschäftigte .....	22, 23
2 Voraussetzung in der Person „staatlich geprüfte Techniker“ .....	24–56
2.1 Grundsätze .....	24
2.2 Einschlägige Abschlüsse .....	25–30
2.2.1 Rahmenvereinbarungen der KMK, Umsetzung auf Landesebene .....	25, 26
2.2.2 Deutscher Qualifikationsrahmen DQR .....	27–30

	Rn.
2.3	Einzelfälle ..... 31–44
2.3.1	Kerntechniker etc. (Vorbemerkung Nr. 1) ..... 31
2.3.2	Staatlich geprüfte Chemotechniker (Vorbemerkung Nr. 3) ..... 32
2.3.3	Kardiotechniker ..... 33–38
2.3.4	Staatlich geprüfte Medizintechniker ..... 39, 40
2.3.5	Fachinformatiker und IT-System-Elektroniker .. 41–43
2.3.6	Meister ..... 44
2.4	Sonstige Beschäftigte ..... 45–56
2.4.1	Gleichwertigkeit in der Breite und Tiefe ..... 49
2.4.2	Rückschluss aus der ausgeübten Tätigkeit und Berufserfahrung auf die Fähigkeiten und Erfahrungen ..... 50, 51
2.4.3	Beispiele aus der Rechtsprechung ..... 52–56
3	„Entsprechende Tätigkeit“ eines staatlich geprüften Technikers ..... 57–70
3.1	„Entsprechende Tätigkeit“ ..... 57–63
3.1.1	Grundsatz ..... 57–61
3.1.2	Tätigkeit unter der Bezeichnung Baustellenaufseher (Bauaufseher) oder Zeichner (Vorbemerkung Nr. 2) ..... 62
3.1.3	Sonstige Beschäftigte ..... 63
3.2	Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten ..... 64–69
3.2.1	Verwaltungstätigkeiten ..... 64–67
3.2.2	Tätigkeit von Ingenieuren ..... 68
3.2.3	Tätigkeit von „Vorführttechnikern“ in Museen 69
3.3	Zeitliches Mindestmaß für „entsprechende Tätigkeit“ 70
4	Heraushebungsmerkmale für Techniker ..... 71–89
4.1	Heraushebungsmerkmal EntgGr. 9 (klein) FG. 2 (selbstständig tätig) ..... 73–79
4.1.1	Grundsatz ..... 73–75
4.1.2	Beispielsfälle aus der Rechtsprechung ..... 76–79
4.2	Heraushebungsmerkmale EntgGr. 9 (klein) FG. 1 (schwierige Aufgaben) ..... 80–89
4.2.1	Grundsatz ..... 80–83
4.2.2	Beispielsfälle aus der Rechtsprechung ..... 84–89

	Rn.
5 Zulagen .....	90–92
5.1 Keine Technikerzulage .....	90
5.2 Entgeltgruppenzulage EntgGr. 9 FGr. 1 .....	91
5.3 Besitzstand Vergütungsgruppenzulage .....	92
6 Gegenüberstellung Tätigkeitsmerkmale EntgO – VergO ....	93

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einführung

- 1 Teil II Abschn. 22 Unterabschn. 2 der EntgO zum TV-L „Techniker“ regelt die Tätigkeitsmerkmale für „staatlich geprüfte Techniker“.
- 2 Bei den staatlich geprüften Technikern handelt es sich um Fachkräfte für technisch-naturwissenschaftliche Arbeiten mit Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene auf dem **Niveau zwischen Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung (Facharbeiter) und Ingenieuren**. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ([www.berufenet.de](http://www.berufenet.de)) existieren derzeit ca. 140 unterschiedliche Fachrichtungen für „staatliche geprüfte Techniker“.
- 3 Staatlich geprüfte Techniker werden an Fachschulen ausgebildet. Die Ausbildung richtet sich nach Landesrecht. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat über die Ausbildung an Fachschulen die **Rahmenvereinbarung über Fachschulen** vom 7.11.2002 i. d. F. vom 3.3.2010 beschlossen. Die Ausbildung für „staatlich geprüfte Techniker“ erfolgt an Fachschulen für Technik. **Ziel der Ausbildung (Berufsbild)** zum staatlich geprüften Techniker ist es, „Fachkräfte mit einschlägiger Berufsausbildung und Berufserfahrung für die Lösung technisch-naturwissenschaftlicher Problemstellungen, für Führungsaufgaben im betrieblichen Management auf der mittleren Führungsebene sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren. Die Absolventen müssen in der Lage sein, im Team und selbstständig Probleme des entsprechenden Aufgabenbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung dieser Probleme in wechselnden Situationen zu finden.“ **Die Aufnahme in die Fachschule für Technik erfordert** mindestens
  - den Abschluss in einem nach BBiG/HwO oder den Bestimmungen der Länder anerkannten, für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr, sowie den Abschluss der Berufsschule (soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand) oder

- den Abschluss der Berufsschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

Die Ausbildung umfasst 2.400 Stunden. Mit der bestandenen staatlichen Abschlussprüfung ist die Berechtigung verbunden, die staatlich geschützte Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ zu führen. 4

Eine **Definition** der „staatlich geprüften Techniker“ hielten die Tarifvertragsparteien für entbehrlich. Gemäß der Niederschriftserklärung Nr. 8 zu Teil II Abschn. 22 und 23 der EntgO zum TV-L besteht jedoch Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „staatlich geprüften Technikern“ diejenigen Personen zu verstehen seien, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen. 5

Für die staatlich geprüften Techniker gibt es neben der Grundeingruppierung in EntgGr. 7 **zwei Heraushebungsmerkmale:** 6

- Eine selbstständige Tätigkeit führt zur Eingruppierung in die EntgGr. 9 (klein) FGr. 2, also mit verlängerten Stufenlaufzeiten und der Endstufe 4.
- Das zusätzliche Erfüllen von schwierigen Aufgaben führt zur Eingruppierung in die EntgGr. 9 (klein) FGr. 1 und zum Anspruch auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage.

Die nach einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschn. 22 Unterabschn. 2 der EntgO zum TV-L eingruppierten Techniker erhalten **keine Technikerzulage** (die Technikerzulage erhalten nur Ingenieure, vgl. Erl. 6.1 zu Abschn. 22 Unterabschn. 1 in Teil D 1.2.22.1). Für EntgGr. 9 FGr. 1 ist eine Entgeltgruppenzulage vereinbart worden; siehe Rn. 91. 7

## 1.2 Aufbau Heraushebungsmerkmale Techniker

↑	<b>EntgGr. 9 (klein) FGr. 1</b>		8
	<b>+ Entgeltgruppenzulage</b>	schwierige Aufgaben	Rn. 80 ff.
	<b>EntgGr. 9 (klein) FGr. 2</b>	selbstständige Tätigkeit	Rn. 73 ff.
	<b>EntgGr. 7</b>	entsprechende Tätigkeit	Rn. 57 ff.